

RS Vwgh 1988/12/12 88/10/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1988

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §9 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/10/0104 E 21. November 1988 VwSlg 12813 A/1988 RS 3

Stammrechtssatz

Eine mit einer gesundheitsbezogenen Angabe verbundene Täuschungseignung ist schon dann zu bejahen, wenn diese Angabe nicht KONKRET - für den Verbraucher erkennbar - zum Ausdruck bringt, welche Wirkung(en) dem Produkt innewohnen soll(en). Diese Zulassung einer solcherart zu allgemein gehaltenen (unbestimmten) gesundheitsbezogenen Angabe kommt nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100186.X02

Im RIS seit

07.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at